



Unsere Stadt kann mehr
Fraktion im Rat der Stadt Steinfurt
Christian Franke, Fraktionssprecher
Sandweg 77
48565 Steinfurt

Steinfurt, den 26.05.2010

Antrag gem. § 5 GeschO

Signalmast auf dem Radweg am Bahnübergang Münsterstraße/ Ecke Lidl-Einfahrt im Stadtteil Steinfurt-Borghorst

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ratsfraktion der GAL beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Signalmast auf dem Radweg am Bahnübergang Münsterstraße/Ecke Lidl-Einfahrt wird versetzt.

Begründung:

Nach wie vor befindet sich ein Signalmast der Bahnanlage mitten auf dem Radweg. Dies stellt nicht nur eine Behinderung für Radfahrer dar, sondern führt auch zu einer erheblichen Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern.

Siehe hierzu auch:

Unsere Anfrage vom 13.01.2010

Schreiben der DB Netz AG vom 01.03.2010

Schreiben der Verwaltung vom 13.03.2010

Die DB Netz AG führt in ihrem Schreiben vom 01.03.2010 an, den Signalmast mit einem Abstand von einem Meter zur Fahrbahn geplant und errichtet zu haben.

Tatsächlich ist der Signalmast mit einem Abstand von einem Meter zur Straßenkante im Plan eingetragen. So beinhaltet schon die Planung, dass der Mast auf dem Radweg stehen soll.

Da durch diese Planung der Radweg an dieser Stelle unbrauchbar wird, eine Benutzungspflicht aber dennoch besteht, sieht die GAL hier nicht nur einen Planungsmangel, sondern einen gravierenden Planungsfehler. Gravierender Planungsfehler, weil die räumliche Situation es nicht! erforderlich macht, dass der Mast auf der Radwegmitte stehen muss. Dadurch ist der Tatbestand eines gravierenden Planungsfehlers gegeben.

Die DB Netz AG führt weiter an, dass der Bau nach Plan erfolgte. Dieses ist nicht richtig! Der Mast steht mit einem Abstand von ca. 85cm zur Straße (Borsteinkante bis Mastmitte). Damit liegt auch offensichtlich ein Fehler in der Bauausführung vor.

Kurz nach Fertigstellung der Maßnahme hat der ADFC auf diesen Mangel hingewiesen. In Altenberge, gleicher Plan, gleicher Fehler, wurde die Versetzung eines solchen Mastes sofort erwirkt. Warum in Steinfurt nicht?

Weiter weist die GAL darauf hin, dass für diesen Radweg durch das Gebotszeichen „**Getrennter Fuß- und Radweg (Zeichen 241 StVO)**“ auch eine Benutzungspflicht besteht. Eine solche benutzungspflichtige Ausweisung darf aber nach aktueller Rechtsprechung nur dann erfolgen, wenn eine „Gefährdung bei der Radfahrt auf der Fahrbahn“ besteht. Angesichts dieses Hindernisses ist aber die Fahrt mit dem Rad auf der Fahrbahn sicherer, so dass die Ausweisung als benutzungspflichtiger Radweg nicht geboten ist.

Die Ratsfraktion der GAL beantragt daher, die Versetzung des Mastes aufgrund eines gravierenden Planungsfehlers sowie eines Bauausführungsfehlers zu Lasten der DB Netz AG zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Gebhard Niehus

Christian Franke, Fraktionssprecher

Zusatz:

Getrennter Fuß- und Radweg (Zeichen 241 StVO)

Sonderweg für Fußgänger und Radfahrer. Die Trennung der beiden Wege kann durch eine weiße Linie oder einen farblich/baulich voneinander abgesetzten Belag erfolgen. Am Verkehrszeichen lässt sich ablesen, welche Wegseite für den Radverkehr bestimmt ist. Radfahrer dürfen weder auf der Fußgängerseite, noch auf der Straße fahren. Andererseits ist die Radspur für andere Verkehrsteilnehmer tabu.